

Hygienekonzept für den städtischen Friedhof

Für die Durchführung von Bestattungen gelten aus infektionsschutzrechtlichen Gründen ab sofort folgende Regelungen:

- 1.) Die Höchstteilnehmerzahl an der Bestattungsfeier beträgt 200 Personen und es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.
- 2.) Mikrofone dürfen nur von einer Person benutzt werden und sind anschließend zu desinfizieren.
- 3.) Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg dürfen nur von einer Person durchgeführt werden. Bei einer Benutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.
- 4.) Die Türen zu Friedhof und Aussegnungshalle müssen während der gesamten Bestattungsfeier geöffnet bleiben, um ein Anfassen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden.
- 5.) In der Aussegnungshalle dürfen nur die freigegebenen Sitzgelegenheiten genutzt werden, d.h. es dürfen nur maximal 20 Personen der Trauergemeinde eintreten. Für diese gilt Maskenpflicht. Stehplätze dürfen nicht eingenommen werden.
- 6.) Wenn mehr Trauergäste kommen als in der Aussegnungshalle Platz haben, dürfen sich diese im Freien vor der Aussegnungshalle aufstellen. Sie haben einen Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.